

Das »Große Privileg« von Bischof Adelog von 1179

Von erheblicher Relevanz für die Entwicklung des Bistums Hildesheim war das Domkapitel, das sich im Laufe des Mittelalters aus einer verfassten geistlichen Korporation – um 1000 galt es im deutschen Sprachraum als eine Art »Musterdomkapitel« – zu einem »Gegengewicht« zur Bischöflichen Amtsgewalt entwickelte, dem um 1200 alle Archidiakonate des Bistums zugehörig waren.

Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung wie für das Selbstverständnis des Hildesheimer Domkapitels ist das durch Bischof Adelog (1170/71-1190) ausgestellte »Große Privileg« vom 28. März 1179. In ihm versicherte dieser »für sich und seine Nachfolger«, das Domkapitel fortan bei allen wichtigen Geschäften – vor allem bei der Vergabe wertvoller Lehen und der Verpfändung oder Veräußerung bischöflichen Besitzes – zu konsultieren; bei der Verleihung von Kirchen und Archidiakonaten bekam das Domkapitel ein Zustimmungsrecht.

Ebenfalls seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert stand – und steht – dem Hildesheimer Domkapitel das Recht der Bischofswahl zu, erstmalig ausgeübt wurde dieses nach der päpstlichen Absetzung von Bischof Konrad von Querfurth 1199; neuer Bischof von Hildesheim wurde Hartbert (1199-1216). Insofern kann man das Domkapitel durchaus als entscheidende »Konstante« in der Hildesheimer Bistumsgeschichte bezeichnen.

Innerhalb des Domkapitels, das am Ende des Mittelalters und bis zur Säkularisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts 42 Präbenden aufwies und damit eines der größten der Reichskirche war, gab es zwei besondere Ämter: War der Dompropst zuständig für die Verwaltung des domkapitularischen Landbesitzes und Vermögens, zeichnete der Domdechant als »pastor primarius« für die im engeren Sinn kirchlich-liturgischen Belange verantwortlich, weswegen für seine Wahl die Priesterweihe unabdingbare Voraussetzung war.

Thomas Scharf-Wrede



Siegel von Bischof Adelg (1170/71-1190)